

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## I. Allgemeines

1. Die Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
3. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Käufer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Käufer nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge werden wir ihn bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Käufer muss den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an uns absenden. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragszustand werden.
4. Soweit der Käufer Unternehmer im Sinne § 14 BGB ist, gelten die Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen auch für alle künftigen Geschäfte mit uns.

## II. Angebote, Preise und Muster

1. Angebote sind freibleibend; Zwischenverkauf und richtige sowie rechtzeitige Selbstlieferung bleiben vorbehalten.
2. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, wenn der Verkäufer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und er nach sorgfältiger Prüfung davon ausgehen durfte, dass sein Vorlieferant zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Vertragserfüllung im Stande ist. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Absendung (= Datum) der Auftragsbestätigung. Sie gilt als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versandauftrag die Versandbereitschaft dem Käufer gemeldet ist. Bei Lieferverzögerungen ist eine Nachfrist zu setzen. Grundsätzlich gilt eine Nachfrist von einem Viertel der vereinbarten Lieferfrist als angemessen. Die Nachfrist beginnt zu laufen mit dem Ende der Lieferfrist.
3. Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie der Verkäufer schriftlich zusagt. Schriftlich vereinbarten Festpreisen liegen die am Tage der Auftragsbestätigung geltenden Frachten, Versand- und Versandnebenkosten zugrunde. Veränderungen gehen zu Gunsten oder zu Lasten des Käufers.
4. Angebotspreise setzen, wenn nichts anderes vereinbart ist, volle Ladung und Ausnutzung des vollen Ladegewichtes voraus. Werden Teillieferungen oder wird die Auslieferung durch Triebwagen verlangt, gehen Mehrkosten zu Lasten des Käufers.
5. Sämtliche Preisangaben verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer.
6. Preisänderungen im Rahmen eines Vertrages sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich innerhalb dieses Zeitraumes die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend der Kostensteigerungen zu erhöhen. Diese Kostensteigerungen werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen. Der Käufer ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Ist der Käufer Unternehmer, sind Preisänderungen gemäß den vorgenannten Regelungen zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.
7. Muster und Proben gelten als unverbindliche Anschauungsstücke. Geringfügige Abweichungen von unserem Angebot oder Muster in Bezug auf Größe, Güte und Farbe bleiben vorbehalten.

## III. Lieferung

1. Lieferzeitangaben erfolgen nur annähernd. Der Liefertermin ist in jedem Falle eingehalten, wenn die bestellte Ware innerhalb der vereinbarten Frist versandbereit ist. Wir übernehmen keine Haftung für ein rechtzeitiges Eintreffen der Ware beim Käufer.
2. Teillieferungen und –leistungen sind statthaft.
3. Die Lieferzeit beginnt, sobald der Besteller die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen erfüllt hat. Ein kalendermäßig bestimmter Liefertermin verschiebt sich um den gleichen Zeitraum, um den sich die Erfüllung der vom Besteller zu schaffenden Voraussetzung für die Durchführung der Lieferung verzögert.
4. Zur Vornahme des Liefertermins genügt Versandbereitschaft.
5. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers ab Werk oder Auslieferungslager.
6. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände – auch bei unseren Lieferanten – unmöglich oder übermäßig erschwert, so werden wir für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkungen von der Lieferpflicht frei. Von dem Eintritt solcher Ereignisse werden wir den Käufer unverzüglich unterrichten. Die Ereignisse berechtigen uns auch, vom Verträge zurückzutreten. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügender Belieferung seitens unserer Vorlieferanten

sind wir von unseren Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn wir die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von uns zu liefernden Ware getroffen haben und unsere Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt haben. Wir verpflichten uns, in diesem Fall die Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Vertragspartner abzutreten.

7. Nicht rechtzeitig abgenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Wir sind in diesem Falle berechtigt, bis zum Lieferzeitpunkt geltende Listenpreise zu berechnen.
8. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit im Verzug ist. Werden uns Tatsachen oder Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen (z.B. Scheck- oder Wechselprotest, Schließung der Geschäftsräume, Nichtzahlung überfälliger oder angemahnter Rechnungen), sind wir jederzeit ganz oder teilweise zum Schadensersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
9. Bei Anlieferung „frei Baustelle“ müssen wir voraussetzen, dass die Baustelle ungehindert erreichbar und befahrbar ist. Sollte die Gefahr bestehen, dass durch unbefestigte Wege eine Beschädigung des Fahrzeuges oder unserer Ware nicht auszuschließen ist, sind unsere Fahrer verpflichtet, das Befahren der Baustelle abzulehnen. Ausnahmen sind nur möglich, falls der Kunde schriftlich die Haftung für evtl. auftretende Beschädigung und Abschleppkosten übernimmt. Alle Schäden, die durch das unvorschriftsmäßige Abladen entgegen der Unfall-Verhütungs-Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.

## IV. Zahlung

1. Rechnungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen gewähren wir zum Netto-Rechnungsbetrag ein Skonto von 2% bei Zahlung im Banklastschriftverfahren ein Skonto von 3%. Voraussetzung für die Gewährung von Skonto ist, dass sämtliche Rechnungen aus früheren Lieferungen bezahlt sind. Für Auslagen bzw. Verpackung und Fracht wird kein Skonto gewährt. Als Zahlungseingang gilt der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können.
2. Bei Zahlungsverzug des Käufers können wir – abgesehen von weiteren Ansprüchen – die banküblichen Zinsen berechnen, mindestens in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes nach § 288 BGB, es sei denn, der Käufer weist nach, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort zu zahlen. Eine Verpflichtung zu rechtzeitiger Vorlage, Protest u.s.w. besteht für uns nicht.
3. Ist der Käufer Unternehmer, so stehen diesem Aufrechnungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Gleiches gilt hinsichtlich der Zurückbehaltungsrechte des Käufers. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Käufer aus der Geschäftsbeziehung mit uns zustehen, ist ausgeschlossen. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- und Wechselprotest, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen.
4. Alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge werden sofort zur Zahlung fällig, falls uns Scheck- oder Wechselproteste des Käufers betreffen oder angemahnte Rechnungen auch innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit Fälligkeit nicht beglichen sind. Wir sind in diesem Falle befugt, gegen Rückgabe hereingekommener Wechsel Barzahlung zu verlangen oder dem Besteller oder Käufer jede weitere Veräußerung bzw. Verarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen sowie die selbige auf Kosten des Käufers oder Bestellers wieder zurückzunehmen.

## V. Beanstandungen

1. Ist der Kunde kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, ist dieser verpflichtet, die gelieferten Waren auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel insbesondere das Fehlen von Waren sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Waren sind uns gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Die Mängel sind nach Kräften detailliert zu beschreiben. Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen innerhalb von zwei Wochen nach dem Erkennen durch den Käufer gerügt werden – in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau.
2. Unsere Maßnahmen zur Schadensminderung gelten nicht als Mängelanerkennung.
3. Liegt ein Mangel vor, wird die Nacherfüllung nur vorgenommen, wenn der Käufer zuvor den Kaufpreis abzüglich eines Einbehaltes für den Mangel gezahlt hat. Der Einbehalt darf nicht mehr als Dreifache der Mängelbeseitigungskosten betragen. Zur Erfüllung der Ansprüche des Käufers bei Lieferung mangelhafter Sachen treten wir unsere Ansprüche gegen unseren Lieferanten – auch soweit sie über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen – an den Käufer ab. Kann der Käufer die ihm abgetretenen Ansprüche außergerichtlich nicht durchsetzen, so lebt unsere Eigenhaftung wieder auf. Bei Geschäften mit Unternehmern wird darüber hinaus Folgendes vereinbart:
  - a.) Die Gewährleistung beträgt ein Jahr, es sei denn, der Mangel der Kaufsache tritt bei einer Sache, entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, auf.

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

b.) Es liegt kein Sachmangel vor, wenn wir den Käufer eine zu geringe Menge und/oder eine höherwertige Ware liefern. Im Fall einer zu geringen Mengenlieferung besteht lediglich ein Anspruch auf Nachlieferung der fehlenden Menge.

c.) Bei einem Mangel sind wir nach Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur kostenlosen Ersatzlieferung (Nacherfüllung) berechtigt. Die Kosten der Nacherfüllung, die durch die Erbringung der Kaufsache an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort entstanden sind, trägt der Käufer. Ausgewechselte Teile gehen in unser Eigentum über.

d.) Können wir einen unserer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen, ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder sind für den Käufer weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so kann der Käufer anstelle der Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten (Wandelung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Nachbesserung gilt nicht bereits nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen.

e.) Das Recht des Kunden, bei einem Mangel neben der Nacherfüllung, der Minderung oder dem Rücktritt Schadensersatz (statt oder neben der Erfüllung) oder ersatzvergebliche Aufwendungen zu verlangen, bleibt von den obigen Regelungen unberührt.

f.) Ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 437 Nr. 3 BGB bleibt unberührt; er ist jedoch beschränkt auf den zum Zeitpunkt der Vertragsverletzung objektiv vorhersehbaren Schaden.

4. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen, falls nicht der Käufer nachweist, daß sein Interesse an der Teillieferung entfällt.

5. Bis zur Klärung von Reklamationen darf beanstandete Ware nicht weiterverarbeitet werden. Uns ist die Gelegenheit zu geben, gerügte Mängel an Ort und Stelle zu überprüfen, im übrigen ist uns beanstandete Ware auf Wunsch zu übersenden.

## VI. Rat, Empfehlungen

Von uns gelieferte Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen ebenso wie andere Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben, Dritten – auch auszugsweise – nicht zugänglich gemacht werden. Hinweise und Empfehlungen werden nach besten Wissen erteilt.

## VII. Haftung

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eingetretene Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Lieferungsgegenstand selbst entstanden sind.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haftung begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne das wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer mit Verbindung, Vermischung oder Vermengung ein Eigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmung gilt, unentgeltlich zu verwahren.

3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt alle die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; wir nehmen die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag zuzüglich eines Sicherungsaufschlages

von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt, die Vorausabtretung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auf die Saldoforderung.

4. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherheitshypothek mit dem Rang von dem Rest ab; wir nehmen die Abtretung an. Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

5. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Absatz 3, 4 und 5 auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware – insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung – ist der Käufer nicht berechtigt. Er ist verpflichtet, unsere Rechte bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware in Höhe des Kaufpreisanspruches auf Kredit zu sichern.

6. Wir ermächtigen den Käufer und Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Absatz 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis kein Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

7. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

8. Die für uns bestellten Sicherheiten erstrecken sich auch auf diejenigen Verbindlichkeiten, die im Falle der Insolvenz durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Hat der Käufer bereits anderweitige Sicherheiten geleistet, so können wir eine zusätzliche Sicherheit nur verlangen, wenn der realisierte Wert aller Sicherheiten zusammen 110% der gesicherten Kaufpreisforderungen nicht übersteigt; wird dieser Wert überstiegen, so hat der Käufer einen entsprechenden Anspruch auf Freigabe von Sicherheiten. Zur Bewertung der Sicherheiten werden als Grenze für das Entstehen eines Freigabeanspruches für Sicherungsgut 50% des Schätzwertes, bei zur Sicherung abgetretener Forderungen 150% des Nennwertes zugrunde gelegt.

## IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so ist der Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis unser Hauptsitz. Der Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- oder Scheckklagen, ist das für den Sitz Dacheinkauf Potsdam eG zuständige Gericht. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.